

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 26.01.2022

Thema:

Formvorschriften bei Anfragen

Mitteilung:

In der letzten Jugendhilfeausschusssitzung am 17.11.2021 wurde unter TOP 3 gefragt, welche Form für Anfragen zwingend vorgeschrieben sei. Insbesondere in Bezug auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und eine entsprechende Unterschrift.

Die Formvorschriften für Anfragen richten sich nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates. In diesen werden keine Vorgaben dazu gemacht, dass eine Anfrage unterschrieben werden muss und von wem die Anfrage einzusenden ist. Es ist lediglich festgehalten, dass (nur) Fraktionen, Gruppen und Einzelpersonen Anfragen stellen dürfen. Aus der Anfrage muss daher ersichtlich sein, wer sie stellt.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Rates:

§ 17 Anfragen

(1) Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen.

(2) Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen nur eine konkrete Frage mit maximal zwei Zusatzfragen enthalten. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es ist nicht zulässig, mehrere Anfragen zu dem gleichen Thema zu stellen. Jede Fraktion und Gruppe, die nicht Fragestellerin ist, kann eine Zusatzfrage stellen.

(3) Für die Reihenfolge der Beantwortung eingegangener Anfragen gilt, dass zunächst eine Anfrage je Fraktion (Rangfolge entsprechend Fraktionsgröße), eine Anfrage je Gruppe sowie eine Anfrage je Einzelvertreter beantwortet wird. Sofern der zeitliche Rahmen nach Abs. 4 noch nicht überschritten ist, werden nachfolgend die Anfragen von Fraktionen vor den Anfragen von Gruppen und vor den Anfragen einzelner Ratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.

(4) Die Behandlung der Anfragen soll 30 Minuten nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.

(5) Zu Anfragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und Gruppe und von der Fragestellerin/dem Fragesteller abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.

(6) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Anfragen und Zusatzfragen ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.